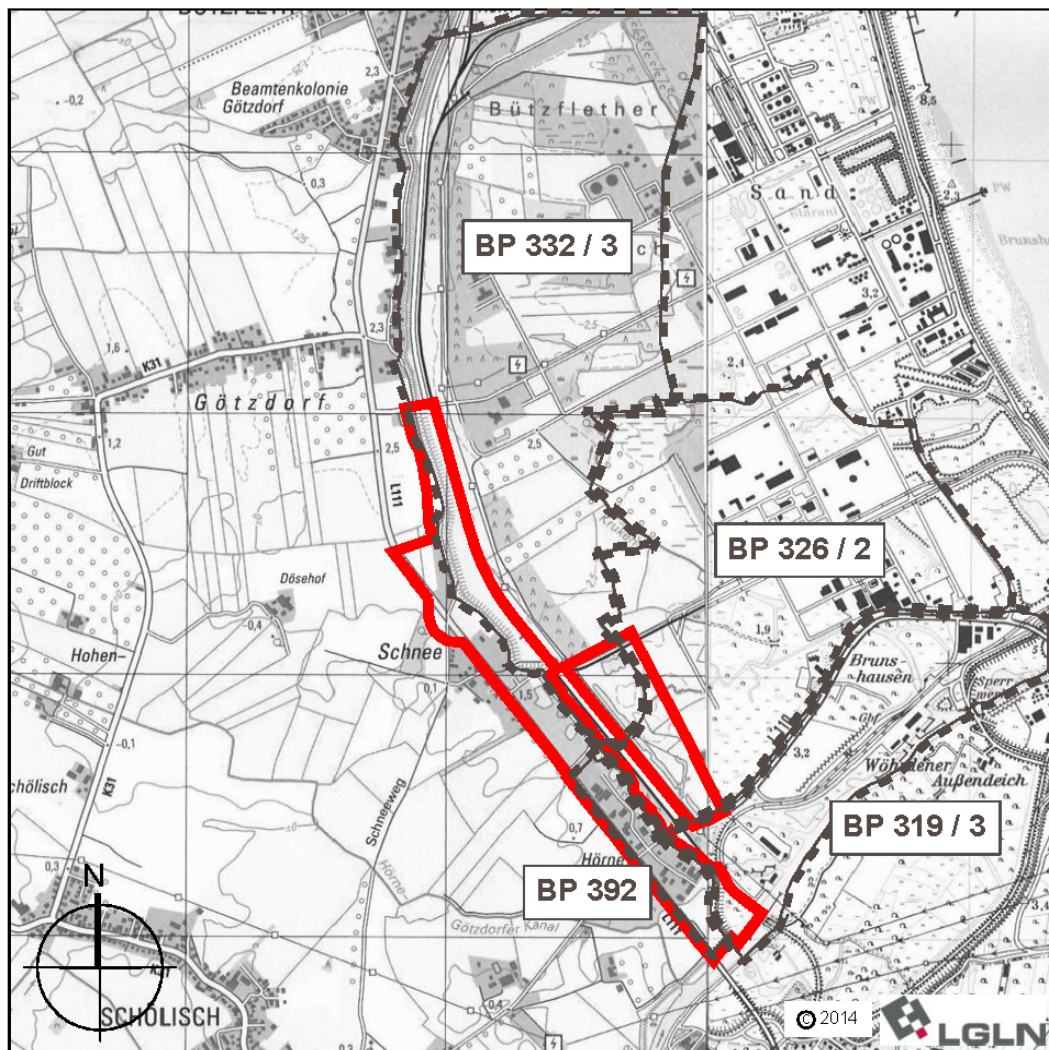


Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Bebauungsplan Nr. 604 und

32. Änderung des FNP 2000

"Gewerbegebiet Hörner Deichfeld / Schneedeich"



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Erörterung und Präsentation am Donnerstag, 28.05.2015, 18:00 Uhr,
Hansestadt Stade, Historisches Rathaus der Hansestadt Stade,
Raum Karlshamn (EG)**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

jeder Bauleitplan in unserem Stadtgebiet sichert und erschließt neue Räume für die Entwicklung Stades als attraktive, lebenswerte Stadt im Elbe-Weser-Dreieck. Gleichzeitig greift Planung bzw. deren Umsetzung auch in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ein. Deshalb garantiert das Baugesetzbuch allen Bürgerinnen und Bürgern die Mitwirkung an der Planung.

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt für Bauleitplanverfahren, dass Sie frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen sind. Ein Bauleitplanverfahren ist bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erforderlich. Sie können mitwirken, unabhängig davon, ob sie im Plangebiet wohnen oder nicht.

Das Beteiligungsverfahren ist zweistufig. Im Baugesetzbuch heißt es in § 3:

„Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

In der ersten Stufe erklärt Ihnen der Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Stade die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Sie haben hier die Möglichkeit sich zu den Planungen zu äußern. Ihre Stellungnahmen werden ins Erörterungsprotokoll aufgenommen und fließen in das weitere Verfahren mit ein.

In der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung sieht das BauGB in § 3 Absatz 2 Ihre weitere Mitwirkung vor. Diese Stufe nennt sich öffentliches Auslegungsverfahren. Das heißt, dass ein Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Auslegungsort, Zeitraum und Angaben über vorliegende umweltbezogene Informationen entnehmen Sie bitte der örtlichen Presse.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Sie dann erneut Stellungnahmen zu den ausgelegten Planungen abgeben. Ihre fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen zu den Bauleitplänen werden bei der weiteren Bearbeitung geprüft.

Das bedeutet, dass die von Ihnen eingebrachten verschiedenen Vorschläge und Anregungen sowie die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, und entschieden wird, inwieweit sie Eingang in die weitere Planung finden.

Nach Abwägung und Berücksichtigung werden die Bauleitpläne vom Rat der Hansestadt Stade beschlossen (Satzungsbeschluss). Mit der öffentlichen Bekanntmachung in der örtlichen Presse tritt der Bauleitplan in Kraft.

Die folgenden Seiten informieren Sie über die beabsichtigten Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Hansestadt Stade

Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung

Rathaus - Hökerstraße 2, 21682 Stade

Ihr Ansprechpartner: Sebastian Herzog, Tel.: 04141 – 401-326, Abt. Planung und Umwelt

1. Planungsanlass und Planungsziele

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 604 und die 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Hörner Deichfeld / Schneedeich“ ist die geplante Schaffung eines Gewerbegebietes in direkter Nachbarschaft zum Werk der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH im Industriegebiet Stade Nord. Im Gesamtbereich des elbseitigen Industriegebietes befinden sich auch Anlagen weiterer Industriebetriebe sowie der Seehafen Stade. Von Seiten mittelständischer Servicebetriebe besteht der Bedarf nach werksnaher Ansiedlung bzw. Erweiterung. Da keine weiteren geeigneten Ansiedlungsflächen im Bereich des Industriegebietes Nord bestehen, soll dieser Bebauungsplan die notwendige Entwicklung planungsrechtlich absichern.

Vorgesehen ist außerdem die planungsrechtliche Sicherung der Verlegung der Bützflether Industriestraße. Hierfür ist ein neuer Knotenpunkt in Höhe des bisherigen Schneeweges und ein neu herzustellender Autobahzubringer an die geplanten Anschlussstelle „Stade – Nord“ des in Planung befindlichen 5. Bauabschnitts der Bundesautobahn A 26 aus Richtung L 111 geplant.

2. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im Norden zwischen der Stader Kernstadt und dem Ortsteil Bützfleth in direkter Nachbarschaft zu den Industrieanlagen der Dow und gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der größere Teilgeltungsbereich verläuft von Nord nach Süd zwischen der L 111 / Obstmarschenweg im Südwesten und dem Schwingedeich im Nordosten. Das nördliche Plangebiet umfasst hier auch Flächen nordöstlich des Deiches. Im Norden wird das Plangebiet durch die Bützflether Industriestraße und vorhandene Ackerflächen im Süden durch die Schwinde begrenzt. Nordöstlich des größeren Teilgeltungsbereichs verlaufen außerdem die Trasse einer Industriebahn sowie eine Hochspannungsleitung. Der kleinere Teilgeltungsbereich liegt komplett nordöstlich des Schwingedeiches auf Flächen der Dow. Das Plangebiet des B-Plans umfasst insgesamt eine Größe von ca. 48,3 ha (35,7 ha und 12,6 ha), die 32. FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 23,9 ha.

Das Plangebiet ist aktuell geprägt durch landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung. Im mittleren Bereich des größeren Teilgeltungsbereiches, an den Deich angrenzend, befindet sich ein Gehölzstreifen mit vier Stillgewässern. Weitere größere Grünflächen liegen im nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes. Südöstlich der Einmündung des Schneeweges / Schneedeich steht eine ehemalige Hofstelle. Eine kleinere Ansammlung von Gebäuden und Gewerbebetrieben befindet sich südwestlich der L 111 sowie südlich der bisherigen Bützflether Industriestraße außerhalb des Plangebietes. Im Bereich des kleineren Teilgeltungsbereiches befinden sich Grün-, Acker- und Wasserflächen.

3. Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stade ist das Planungsinstrument, mit dem die Stadt ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig ihr räumliches Gesamtkonzept vermittelt.

Das Baugesetzbuch geht von einer Zweistufigkeit der Bauleitplanung aus. Auf der Grundlage des "vorbereitenden Bauleitplanes", dem Flächennutzungsplan, werden die "verbindlichen Bauleitpläne", die Bebauungspläne, entwickelt. Der Flächennutzungsplan als erste Stufe in diesem zweistufigen System gibt in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Stadtgebiet der Hansestadt Stade vor. Er setzt den Rahmen, aus dem her-

aus ein Bebauungsplan als zweite Stufe für ein eng umgrenztes Teilgebiet der Stadt rechtsverbindliche Festsetzungen treffen kann.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) 2000 der Hansestadt Stade wird das Plangebiet größtenteils als Gewerbegebiet dargestellt. Der Schwingedeich und andere Flächen im Norden und Südosten des größeren Teilgeltungsbereichs werden als Grünflächen, zum überwiegenden Teil in Überlagerung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, dargestellt. Nordöstlich des Deiches wird die verlängerte Bützflether Industriestraße als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Die im Bestand vorhandene L 111 / Obstmarschenweg ist im rechtskräftigen FNP als Anschluss an die Autobahn A 26 nach Westen verlegt. Im Norden des Plangebietes werden verschiedene Leitungen dargestellt. Für den kleineren Teilgeltungsbereich erfolgt teilweise eine Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen, als Grünfläche / Schutzpflanzung und als Gewerbefläche.

Die im wirksamen FNP dargestellte Verlegung der L 111 / Obstmarschenweg und die gewerbliche Nutzung der bisherigen Trasse sind obsolet geworden und sollen durch die 32. Änderung des FNP an die aktuellen Planungsabsichten der Stadt Stade angepasst werden. Danach ist auf absehbare Zeit von einer weiteren Nutzung der L 111 in der derzeitigen Lage auszugehen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist noch nicht überplant. Der Geltungsbereich umfasst dennoch Teilflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 332/3 (Rechtskraft vom 28.10.1976) im Norden und Nordosten, Nr. 319/3 (Rechtskraft vom 18.05.2006) im Südosten sowie den Gesamtbereich des Bebauungsplans Nr. 392 (Rechtskraft vom 19.03.1992) im Süden. Für den Bebauungsplan Nr. 392 besteht ein Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung vom 28.11.2011 (Drucksachen-Nr. 0022/2011). Dieser Aufstellungsbeschluss, dessen Geltungsbereich vollständig innerhalb des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 604 liegt, wird aufgehoben.

Die Planungen des Bundes für die überregionale Verkehrsinfrastruktur im aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplan 2003 (Vordringlicher Bedarf) sehen für die nächsten Jahre den Bau der A 26 von Drochtersen über Stade nach Hamburg vor. Für den ca. 15,6 km fünften Bauabschnitt (5. BA) der A 26 zwischen Drochtersen und Stade wurde das Planfeststellungsverfahren am 20. September 2010 eingeleitet. In den Planungen für den Bundesverkehrswegeplan 2015 wird die Strecke weiterhin im Vordringlichen Bedarf eingestuft. Die Befahrbarkeit des Streckenabschnittes wird frühestens 2020 – 2022 erwartet.

Darüber hinaus bestehen Planungen der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen für die verkehrliche Anbindung an die zukünftige Autobahn, die den Neubau einer Zubringerstraße mit Anschluss an die L 111 auf Höhe des heutigen Schneeweges vorsehen.

4. Planung

4.1 Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet soll gewerblich entwickelt werden. Darüber hinaus gilt es die verkehrliche Anbindung planungsrechtlich zu sichern und mögliche Eingriffe und Natur und Landschaft auszugleichen. Das neue Gebiet soll kontinuierlich, voraussichtlich von Süd nach Nord, entwickelt und erschlossen werden.

Bebauungsplan Nr. 604

Der Bebauungsplan Nr. 604 setzt Gewerbeflächen, Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Straßenver-

kehrflächen fest. Darüber hinaus erfolgt auch die Festsetzung von Flächen für den **Hochwasserschutz** Flächen für Versorgungsanlagen und eines Regenrückhaltebeckens.

Die Baugebiete werden als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die aktuell bereits bestehenden Gewerbegebiete (Hörner Deichfeld Ost und West) werden auch weiterhin als Gewerbegebiete festgesetzt.

Im Hinblick auf eine flexible Grundstücksaufteilung und eine spätere wirtschaftliche, den individuellen Anforderungen der Betriebe gerecht werdende Ausnutzung der Gewerbegrundstücke sind flächige Ausweisungen der überbaubaren Grundstücksflächen in den einzelnen Baugebieten vorgenommen worden. Die südwestlichen Baugrenzen in den parallel zur L 111 ausgewiesenen Gewerbegebieten weisen einen Abstand von mindestens 20 m zur Landesstraße auf. Dieser Abstand entspricht der Grenze der Anbauverbotszone gemäß § 24 Niedersächsisches Straßengesetz. In den der L 111 abgewandten Bereichen weisen die **Baugrenzen** überwiegend einen Abstand von mindestens 3 m zu benachbarten Grundstücken und Flächen bzw. zur Straßenverkehrsfläche auf. Die im rechtskräftigen B-Plan Nr. 392 für das Gewerbegebiet Hörner Deichfeld West und Ost festgesetzten Baugrenzen werden im westlichen Teil überwiegend übernommen, im östlichen Teil erfolgen Änderungen der Festsetzungen. In allen Gewerbegebieten gilt, dass die Abstände nach Landesbauordnung (NBauO) zusätzlich einzuhalten sind, d.h., dass bei hohen Gebäuden evtl. ein größerer Abstand notwendig ist.

Im Plangebiet sind öffentliche Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Entlang der L 111 / Obstmarschenweg wird ein je nach Lage überwiegend zwischen 10 m und bis zu 20 m breiter Pflanzstreifen, auch als Sichtschutz, festgesetzt. Nur an vereinzelt Stellen unterschreitet die Breite 10 m. Auch nach Norden hin wird zur Abpflanzung ein Pflanzstreifen ausgewiesen. Die großen Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur **Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** dienen insbesondere der Verwirklichung des Ausgleichs für mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

32. Änderung des Flächennutzungsplans 2000

Der Hauptinhalt der Darstellungen in der 32. Änderung des FNP ist die zum rechtskräftigen FNP geänderte Lage der L 111 / Obstmarschenweg sowie die geplante Verlegung der Bützflether Industriestraße.

Darüber hinaus werden in der 32. FNP-Änderung vereinzelte Gewerbe- und Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

4.2 Erschließung

Das Plangebiet liegt direkt nordöstlich der Landesstraße 111 / Obstmarschenweg. Wegen der Lage des Gebiets außerhalb einer Ortsdurchfahrt auf freier Strecke ist eine direkte Erschließung von Grundstücken über die L 111 ausgeschlossen. Die Erschließung der Grundstücke in den Gewerbegebieten muss daher über eine eigene Erschließungsstraße erfolgen, die an zwei Punkten an die L 111 angeschlossen werden kann (Höhe Schneeweg und über Stader Elbstraße). Die neue, interne Erschließungsstraße der geplanten Gewerbeflächen soll auf gesamter Länge unmittelbar südwestlich der Deichlinie verlaufen und an die bereits bestehende Straße Hörner Deichfeld West anschließen.

Im Zuge dieser Anbindung wird die nördlich des Plangebietes verlaufende Bützflether Industriestraße nach Süden hin verlängert und im nördlichen Plangebiet als Deichüberfahrt über den **Schwingedeich** führt.

Die neue Erschließungsstraße wird mit einem Straßenquerschnitt zwischen 11 m und 14 m ausgebildet. Vorgesehen sind in Teilbereichen seitliche Parkplätze für Pkw und Lkw.

4.3 Natur und Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird bei Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine Umweltprüfung durchgeführt. In ihr sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die auf Grundlage der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse können entsprechend angepasst auch für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans verwendet werden.

Eine abschließende Bewertung und die Bilanzierung des Eingriffes werden erst nach Fertigstellung des Umweltberichtes erfolgen.

Für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes sind die zu erwartenden Auswirkungen der Planung und die Empfindlichkeiten der Schutzgüter ausschlaggebend. Das Untersuchungsgebiet für Biotoptypenerfassung und Kartierungen umfasst rd. 73 ha.


Die Untersuchungstiefe orientiert sich an den wesentlichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalten. Ausschlaggebend sind die zu erwartenden Wirkungen und die Empfindlichkeiten der Schutzgüter. Zum Beispiel wird innerhalb des Plangebietes und seines näheren Umfeldes eine differenzierte Nutzungs-/ Biotoptypenkartierung i. M. 1:10.000 durchgeführt. Ferner werden die notwendigen faunistischen Erfassungen durchgeführt. Die systematischen faunistischen Kartierungen beschränken sich auf den Einwirkungsbereich des B-Planes.

Für das Vorhaben wurde eine


- Biotoptypenkartierung (nach von Drachenfels 2011) und Erfassung von Rote-Listen-Arten,
- Brutvogelerfassung (nach Südbeck 2005),
- Erfassung von Amphibien und Libellen (fünf Gewässer-Kontrollen),
- Erfassung des Makrozoobenthos und Fischfauna (einmalige Beprobung),
- Fledermäuse (5 Nachtexkursionen) und die
- Erfassung der Fischfauna (einmalige Elektrofischung der Kleingewässer sowie der Niederungsgräben)

vorgenommen.

Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Aspekt: Lärm bzw. Immissionen) wird ein **Untersuchungsraum entsprechend der fachlichen Anforderungen (z. B. TA Lärm) ausgedehnt** 

In Bezug auf den Bebauungsplan 604 sind die folgenden Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Kartierungen planungsrelevant:

- Verkehr  Siedlungs- und Gewerbeflächen haben einen relativ hohen Anteil von 23 % (rd. 1,7 ha) der Gesamtfläche ein.
- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen rd. 45 % der Gesamtfläche ein (rd. 33 ha).

- Gehölze und Wälder nehmen mit 10,2 ha etwa 1/7 des UG ein.
- Wasserflächen nehmen 8 % und Röhricht und Staudenfluren 10 % der Gesamtfläche ein.
- Pflanzenarten der Roten-Liste von Niedersachsen und Bremen wurden nicht gefunden.
- Im UG wurde der FFH-Lebensraumtyp Auenwälder im Sumpfbereich des Außendeichs sowie im von Teichen durchsetzten Gehölzstreifen binnendeichs entlang des Schwinge- deichs festgestellt.
- Im UG wurden geschützte Bereiche mit einer Flächengröße von rd. 19,4 ha nach § 30 und § 22 BNatSchG festgestellt. Es handelt sich um:
 - Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
 - Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer/Verlandungsbereich mit Röh- richt/Verlandungsbereich mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
 - Wasserschwaden-Landröhricht/Rohrglanzgras-Röhricht
 - Uferstaudenflur der Stromtäler
 - Sonstiges mesophiles Grünland
- Es gibt keine Hinweise, dass die Fledermauspopulation durch das Vorhaben entschei- dend beeinträchtigt würden. Der Erhalt der ökologischen Funktion ist für die festgestell- ten Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Kommt es zur Fällung von Bäumen sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Gastvogellebensraum ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.
- Der festgestellte Brutvogelbestand ergibt eine Einstufung des Untersuchungsgebietes als Vogelbrutgebiet regionaler Bedeutung.
- Die aus avifaunistischer Sicht wertvollsten Teile des Untersuchungsgebietes sind der feucht sumpfige Außendeichsbereich zwischen Hochspannungsleitung und Schwinge- deich, der binnendeichs liegende Gehölzstreifen mit eingelagerten Teichen sowie in der Nordhälfte des Gebietes ein gut 50 m breiter Binnendeichsstreifen mit Graben, Schilfbeständen und angrenzend offenem Grünland.
- Für Libellen und Heuschrecken ist neben dem Sumpfgelände im Außendeich der Bin- nendeichsbereich um die Probestellen 7-14 besonders wertvoll. Die Fischfauna im UG kann aufgrund der sehr geringen Individuendichte, bestehend aus nur zwei Arten, als verarmt bezeichnet werden.
- Die Makrozoobenthoszönose ist im UG eher schwach ausgeprägt. Die für das Makro- zoobenthos geeigneten Habitatstrukturen befinden sich überwiegend in einer fortge- schrittenen Sukzessionsphase.

Fazit:

Das Untersuchungsgebiet stellt in Teilbereichen einen wertvollen Lebensraum für Vegetation, Brutvögel, Libellen und auch für Heuschrecken dar.

Das Projekt wird einer "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen. Die artenschutzrechtliche Prüfung untersucht, inwiefern die Durchführung eines Planungsvorhabens mit den artenschutzrechtlichen Stör-/Beeinträchtigungsverböten des BNatSchG zu vereinbaren ist.

Kompensation:

Die erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Biotope und die Fauna sowie auf alle anderen relevanten Schutzgüter sind zu ermitteln und in die naturschutzrechtliche Bilanzierung zu integrieren.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG erfolgt auf der Grundlage des Breuer-Modells (1994 inkl. seiner Aktualisierungen gemäß Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2001 und 2006).

Werden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt können diese folgendermaßen kompensiert werden:

- Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Externe Kompensation auf Poolflächen der Hansestadt Stade

5. Verfahren

Der Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung stellt eine vorbereitende, i.d.R. mittelfristig beabsichtigte Flächennutzung im Sinne der Selbstbindung der Stadt dar. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet somit die Zielvorstellungen der Hansestadt Stade über die künftigen baulichen oder sonstigen Nutzungen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden durch die verbindliche Bauleitplanung in Form des Bebauungsplans Nr. 604 konkretisiert. Dieser schafft eine planungsrechtliche Grundlage mit rechtsverbindlichen Festsetzungen und die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Teil der Hansestadt Stade.

6. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf der Grundlage der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 604 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 „Gewerbegebiet Hörner Deichfeld / Schneedeich“ am 28. Mai 2015 im historischen Rathaus der Hansestadt Stade um 18.00 Uhr durchgeführt.